

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2021/4602-61
Federführend: 61 Stadtplanungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	20.08.2021
		Referent:	Thomas Beese
<p>Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren mit Landschaftsplan für den Bereich "Campingplatz Bug" - Bericht über Genehmigung der Regierung unter Maßgabe - Beitrittsbeschluss</p>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
22.09.2021	Bau- und Werksenat		
29.09.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg		

I. Sitzungsvortrag:

Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Bug der Stadt Bamberg ist die geplante Erweiterung des bestehenden Campingplatzes „Campinginsel“. Die Erweiterungsflächen umfassen die Flurnummern. 231/2 und 232 und schließen nordwestlich an den bestehenden Campingplatz an. Insgesamt sollen durch die Erweiterung ca. 50 neue Stellplätze entstehen, die während der Hochsaison von Ostern bis Oktober genutzt werden können, wenn die übrigen Stellplätze belegt sind. Der Bereich der geplanten FNP Änderung umfasst ca. 0,8 ha.

Bericht über das bisheriger Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung

Gemäß Beschluss des Bau- und Werksenates vom 15.07.2020 wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst, das Konzept gebilligt und die frühzeitige Beteiligung gem. §3.1 BauGB und die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen und im Zeitraum vom 14.09.2020 bis einschließlich 05.10.2020 durchgeführt.

Nach erneuter Vorlage und Beschluss im Bau- und Werksenat vom 01.12.2020 wurde die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Der Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf für den Bereich „Campingplatz Bug“ in der Fassung vom 01.12.2020, der Entwurf der Begründung vom 01.12.2020 sowie der Entwurf des Umweltberichts vom 19.05.2020 und der Schalltechnischen Untersuchung vom 11.06.2019 lagen nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 12.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich im Stadtplanungsamt aus. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Zum Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf gingen in beiden Beteiligungsschritten keine Stellungnahmen ein, die eine Ergänzung oder Änderung der Planung bewirkt haben. Aus diesem Grund empfahl der Bau- und Werksenat am 14.04.2021 dem Stadtrat die Flächennutzungsplanänderung zu beschließen. Dieser Beschluss erfolgte am 21.04.2021 und die Unterlagen wurden der Regierung von Oberfranken zur Genehmigung übermittelt.

Genehmigung unter Maßgabe

Obwohl die Regierung von Oberfranken in beiden Beteiligungsschritten über die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung gem. § 4.1 bzw. § 4.2 BauGB unterrichtet wurde, gingen keine Stellungnahmen der Regierung ein.

Erst am 13.07.2020 wurde das Stadtplanungsamt telefonisch darüber informiert, dass die Regierung die geplante Flächennutzungsplanänderung der Erweiterungsfläche für den Campingplatz Bug von „Fläche für Landwirtschaft“ zu „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ nicht ohne Maßgabe genehmigen könne. Der entsprechende Bescheid liegt dem Stadtplanungsamt seit dem 22.07.2021 vor (s. Anlage).

Die ursprünglich vorgeschlagene Änderung des Flächennutzungsplanes orientierte sich an der bereits bestehenden Ausweisung des Campingplatzes in Bug, der im geltenden Flächennutzungsplan von 1996 ebenfalls als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ (im Teilplan Art der Nutzung) und als „eingeschränkt zugängliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ (im Teilplan Landschaftsplan) dargestellt ist.

Die Regierung von Oberfranken kann dieser geplanten Festsetzung der Erweiterungsfläche im Flächennutzungsplan nicht zustimmen und genehmigt die beantragte Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich „Campingplatz Bug“ der kreisfreien Stadt Bamberg in der Fassung vom 14.04.2021 nur mit der Maßgabe, dass anstelle einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ im Teilplan „Art der Nutzung“ dargestellt wird.

Im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes soll künftig auch die Fläche des bestehenden Campingplatzes als „Sonderbaufläche Campingplatz“ ausgewiesen werden.

Da die Änderung die Plankonzeption nicht berührt, wurde die Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken unter gleichzeitiger Festsetzung von Maßgaben erteilt. Das Baureferat folgt dieser Maßgabe und empfiehlt dem Stadtrat einen Beitrittsbeschluss zu fassen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat, wie folgt zu beschließen:
 - 2.1. Der Stadtrat akzeptiert die Maßgaben nach Tenorziff. 1 des Genehmigungsbescheids der Regierung von Oberfranken, Az. ROF-SG32-4621-2-12-3, vom 22.07.2021, macht sich den entsprechend der Maßgabe geänderten Planinhalt zu eigen und beschließt zu der Planfassung vom 14.04.2021, dass anstelle einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ dargestellt wird (neuer Plan v. 22.09.2021).
 - 2.2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberfranken, Az. ROF-SG32-4621-2-12-3, vom 22.07.2021
Flächennutzungsplan vom 22.09.2021

Verteiler:



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Kopie

Empfangsbestätigung/-bekenntnis
Stadt Bamberg
Postfach 110323
96031 Bamberg

FNPA_CampingplatzBug
15.05.2021

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

ROF-SG32-4621-2-12-3
Anna-Lena Retsch
(0921) 604-1564
(0921) 604-41564
K 218

Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail

Anna-Lena.Retsch@reg-ofr.bayern.de

22.07.2021

Datum

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
Antrag der Stadt Bamberg vom 15.05.2021 auf Genehmigung der
Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan für
den Bereich „Campingplatz Bug“;
hier: Genehmigung mit Maßgabe, § 6 BauGB, Art. 36 BayVwVfG**

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Anlage(n)

- 1 Empfangsbekenntnis
- 1 Ordner "Verfahrensakte" der Stadt Bamberg i.R.
- 1 genehmigter Flächennutzungsplan
- 1 Liste Verteiler TöB i.R.

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-1258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bescheid:

1. Die mit Schreiben vom 15.05.2021 beantragte Änderung des Flächen-nutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich „Campingplatz Bug“ der kreisfreien Stadt Bamberg in der Fassung vom 14.04.2021 wird mit der Maßgabe genehmigt, dass anstelle einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ ein „Sonderge-biet mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ dargestellt wird.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg



Gründe:

I.

Das Antragsschreiben der kreisfreien Stadt Bamberg (nachfolgend: Stadt) auf Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ging am 21.05.2021 bei der Regierung von Oberfranken ein.

Das Plangebiet liegt im südlichen Stadtgebiet von Bamberg. Es hat eine Fläche von ca. 0,8 ha. Im Süd- und Nordosten grenzt es an den bestehenden Campingplatz, die „Campinginsel“, im Südwesten wird es durch die Karl-May-Straße begrenzt. Im Nordwesten ist das Plangebiet von Flächen für die Landwirtschaft umgeben.

Die Fläche soll nach der vorgelegten Planung anstelle der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche nunmehr eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ darstellen. Hierdurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Campingplatzes um ca. 50 neue Stellplätze für Wohnmobile geschaffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss des Bau- und Werksenats der Stadt Bamberg vom 15.07.2020 und der ebendann gefasste Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (in der Zeit vom 14.09.2020 bis zum 05.10.2020) wurden durch Veröffentlichung im „Rathaus Journal“, dem Amtsblatt der Stadt (Nr. 17/2020 vom 11.09.2020) öffentlich bekanntgemacht. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.09.2020, versandt ebendann, um Stellungnahme bis zum 02.10.2020 gebeten.

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 12.01.2021 bis 12.02.2021 statt. Auch dies wurde im Amtsblatt der Stadt (Nr. 24/2020 vom 18.12.2020) vorab bekanntgemacht. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.12.2020 um Stellungnahme bis zum 12.02.2021 gebeten.

Was die Inhalte der Stellungnahmen betrifft, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen sind, wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen. Die Regierung von Oberfranken erhob ihrerseits keine Bedenken gegen die geplante Änderung.

In seiner Sitzung am 21.04.2021 beschloss der Stadtrat die Planänderung in der Fassung vom 14.04.2021.

II.

1. Die Regierung von Oberfranken ist für die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt nach § 6 Abs. 1 BauGB sachlich und nach § 206 Abs. 1 Satz 1 BauGB örtlich zuständig.

2. Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, da die Planänderung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dem BauGB sowie – unter Berücksichtigung der im Tenor genannten Maßgabe – den auf Grund des BauGB erlassenen oder sonstigen Vorschriften nicht widerspricht, § 6 Abs. 2 BauGB, Art. 36 BayVwVfG.

a. Die Planänderung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Der Bau- und Werkssenat ist für den Aufstellungsbeschluss organzuständig, § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB iVm. Art. 29, 30 Abs. 2, 32 Abs. 1 GO iVm. § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Ortssatzung Bamberg (in der Fassung vom 01.06.2020) iVm. § 12 Abs. 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bamberg (in der Fassung vom 24.03.2021). Der Aufstellungsbeschluss wurde entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Den Bürgern wurde bereits frühzeitig und in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben, § 3 Abs. 1 BauGB. Die Träger öffentlicher Belange wurden in ausreichender Weise unterrichtet, § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Ort und Dauer der einmonatigen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (hier: am 18.12.2020 und damit deutlich mehr als) eine Woche im Voraus öffentlich bekannt gemacht.

Zuletzt beschloss der organzuständige Stadtrat, § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB iVm. Art. 29, 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO iVm. §§ 1 Abs. 1, 2 Nr. 12 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bamberg am 21.04.2021 die Planänderung in seiner Fassung vom 14.04.2021.

b. Die Planänderung ist – abgesehen von den im Tenor erwähnten Maßgaben – auch inhaltlich nicht zu beanstanden.

Die gewählte Darstellung eines Campingplatzes innerhalb einer Grünfläche ist unzulässig (u.a. VGH Kassel, Urteil vom 16.01.1991, 4 UE 681/87). Dies ergibt sich – neben der nicht abschließenden Auflistung von Grünflächen in § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB – insbesondere mit Blick auf § 5 Abs. 2 Nr. 1 Hs. 1 BauGB iVm. § 10 Abs. 5 BauNVO. Nicht zu den Grünflächen gehören demnach die von den Zeltplätzen zu unterscheidenden Campingplätze, die als (entsprechend konkretisierte) Sondergebiete festzusetzen sind (Spieß, in: Jäde/Dirnberger, BauGB, § 9 Rn. 47). Campingplätze sind Plätze, die ständig und wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen

und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. Demgegenüber sind Zeltplätze [...] Plätze, die weder ständig noch wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres, sondern nur vorübergehend betrieben werden (OVG Münster, Urteil vom 19.02.2001, 10a D 3/01.NE m. w. N.). Decker (in: Jäde/Dirnberger, BauNVO, § 10 Rn. 11) stellt weiter differenzierend darauf ab, ob die Fläche auch Erholungszwecken dient, was durch den (dann) nicht nur kurzzeitigen Aufenthalt bestimmte Infrastrukturbedürfnisse auslöst. Die vorliegend in der Begründung dargestellte, beabsichtigte Nutzung der Flächen entspricht mithin einer Campingplatznutzung. Zwar soll die Fläche nur temporär, während der Hochsaison zwischen Ostern und Oktober als Erweiterung des bestehenden Campingplatzes „Campinginsel“ dienen. Jedoch sollen hierfür ca. 50 neue Stellplätze geschaffen werden, welche ständig und wiederkehrend (jedes Jahr) betrieben werden und auf welchen längere Aufenthalte jedenfalls nicht ausgeschlossen sind. Diese Nutzung ist von der gewählten Darstellung als Grünfläche (Zeltplatz) gerade nicht umfasst.

Im Übrigen entspricht die Planung den Grundsätzen der Bauleitplanung.

c. Die Planänderung widerspricht auch keinen sonstigen Rechtsvorschriften.

Insbesondere liegt kein Verstoß gegen § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG vor. Demnach ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, wie hier dem Überschwemmungsgebiet der Regnitz, die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplanungen untersagt. Das zuständige Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg (§ 100 Abs. 1 WHG iVm. Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG iVm. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BayGO) stellte jedoch, unter Verweis auf das Wasserwirtschaftsamt Kronach, eine ausnahmsweise Zulassung in Aussicht, § 78 Abs. 2 WHG. Damit besteht kein inhaltlicher Widerspruch zwischen der o.g. Regelung und den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

3. Da die Änderung die Plankonzeption nicht berührt und diese einzig in eine rechtlich zulässige Darstellung einordnet, konnte im Interesse einer Verfahrensvereinfachung eine Genehmigung unter gleichzeitiger Festsetzung von Maßgaben erteilt werden.

III.

Die Kostenfreiheit des Verfahrens folgt aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayKG.

Hinweise:

In der Bekanntmachung der Genehmigung ist gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung der Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB) hinzuweisen. Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist gem. § 6a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese Unterlagen und die Begründung sollen gem. § 6a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Der Vollzug des § 6 Abs. 5 BauGB ist der Regierung von Oberfranken mitzuteilen. **Wir bitten, diese Unterlagen künftig ausschließlich in digitaler Form an die Poststelle der Regierung von Oberfranken (poststelle@reg-ofr.bayern.de) zu senden.**

Retsch
Oberregierungsrätin



Per E-Mail
Stadt Bamberg
Postfach 110323
96031 Bamberg

Kopie

zu Ihrem Az.: FNPÄ_CampingplatzBug
vorab per Mail

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

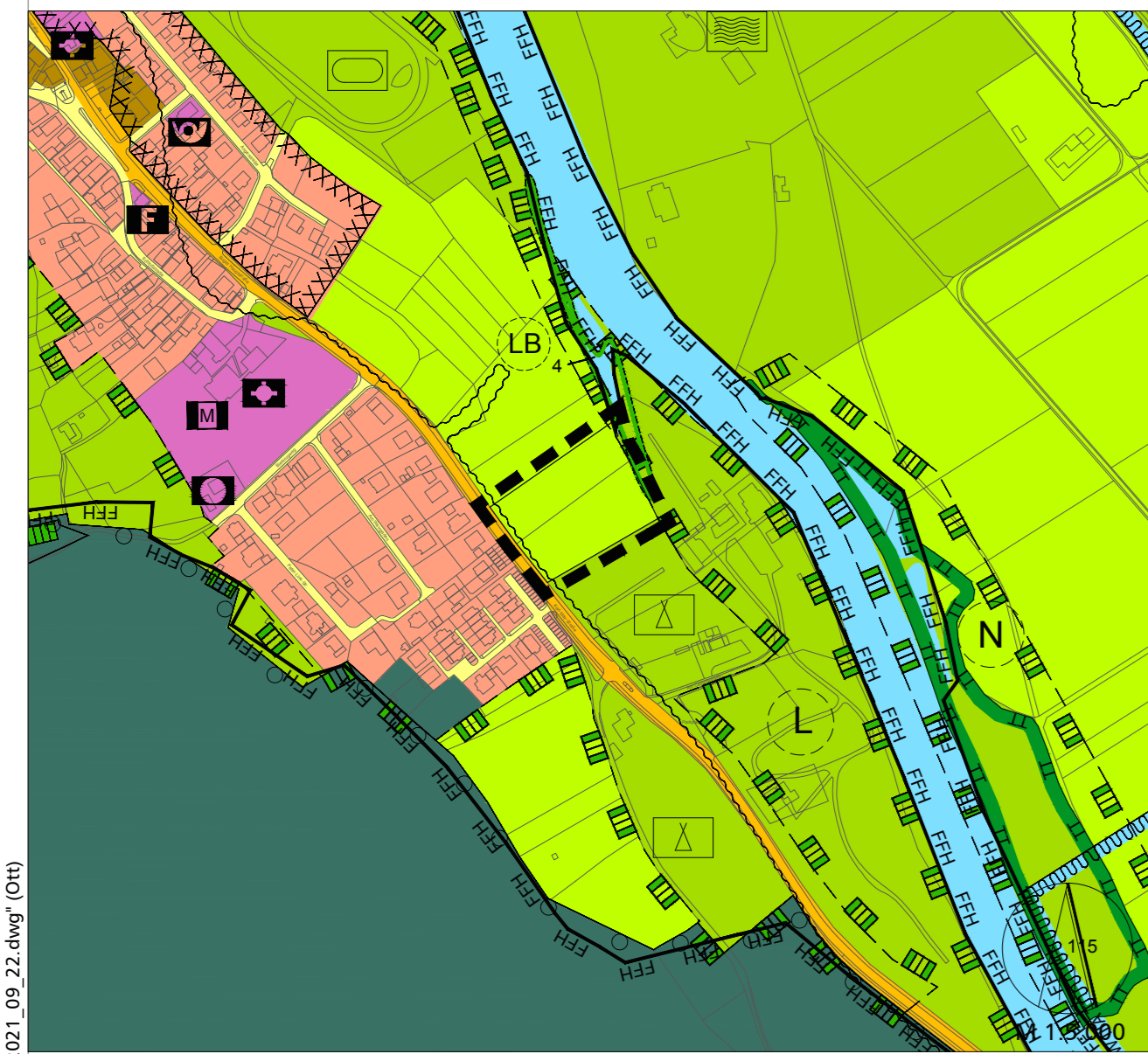
Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-1258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

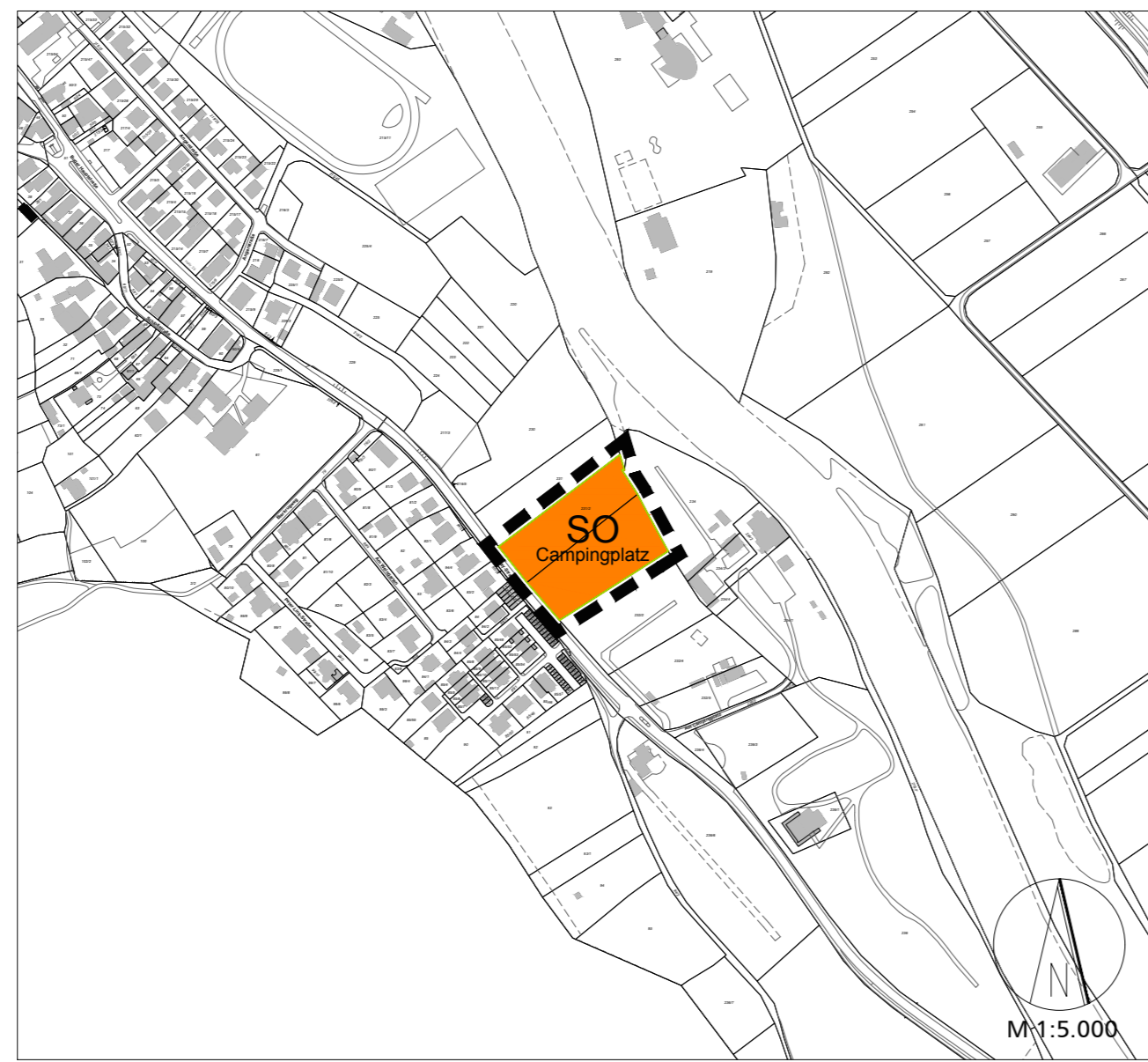
StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg



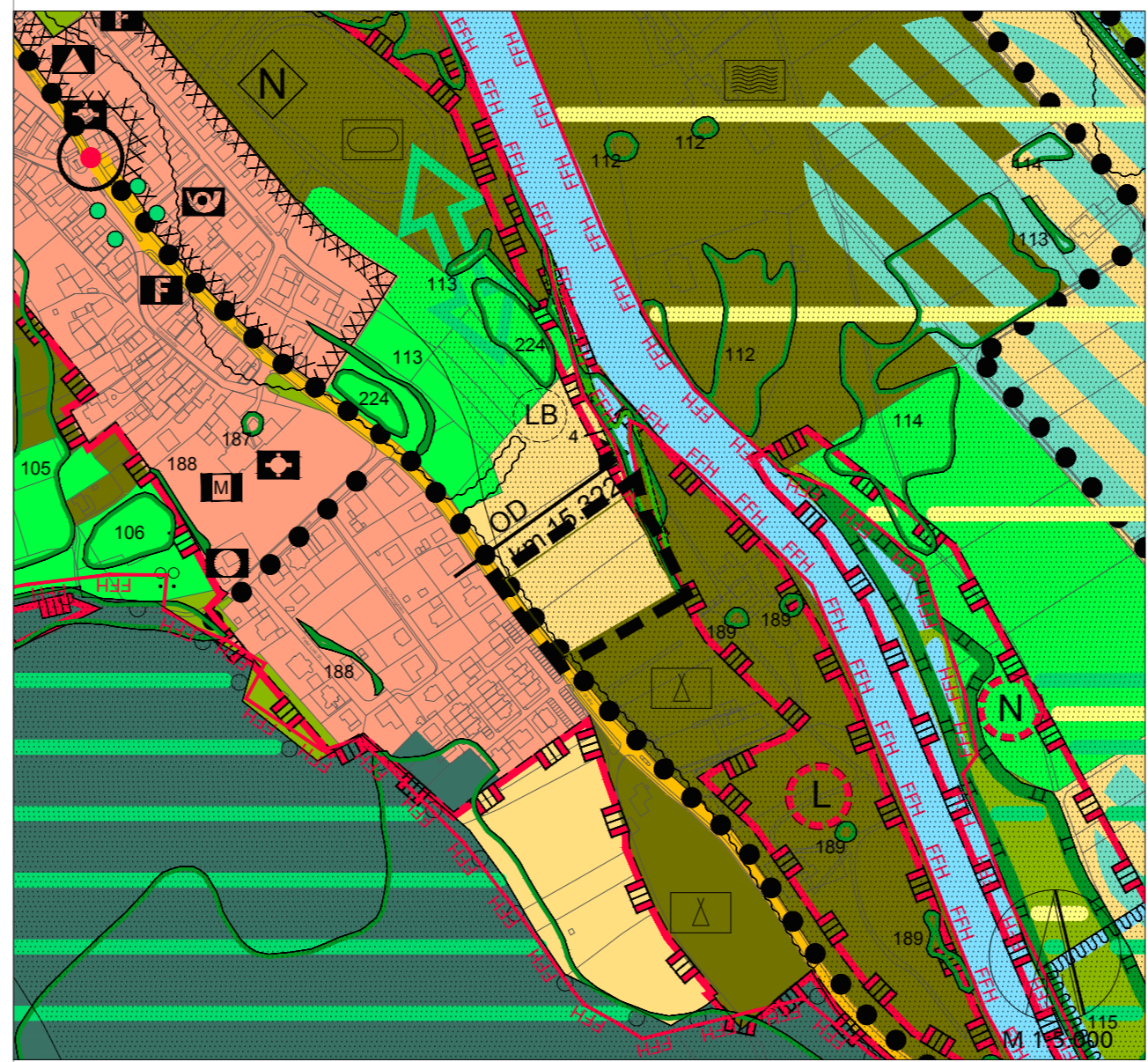
Teilplan Art der Nutzung - bisherige Darstellung



Teilplan Art der Nutzung - Neue Darstellung



Teilplan Landschaftsplan - bisherige Darstellung



Teilplan Landschaftsplan - Neue Darstellung



Zeichenerklärung

Bauflächen	Wohnbaufläche	Grün- und Freiflächen	Grünfläche
SO Campingplatz	Sondergebiet Campingplatz	Sportplatz	Sportplatz
Gemeinbedarfsflächen	Fläche für Gemeinbedarf	Campingplatz	Campingplatz
M	Museum	Freibad	Freibad
☪	kirchliche Einrichtung	Fläche für Landwirtschaft	Fläche für Landwirtschaft
☪	Verwaltung	Wald	Wald
F	Feuerwehr	Wasserfläche	Wasserfläche
☑	Post		
Verkehrsflächen	überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße		
	sonstige Verkehrsstraße und -fläche		

Nachrichtliche Übernahmen

	Biotop gem. §30 BNatSchG i.V.m. Art.23 BayNatSchG
	Natura2000 (FFH)
	Bannwald
	Wasserschutzgebiet
	Hochwassergrenze
Kennzeichnungen	Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zu beachten sind
Vermerke	Naturschutzgebiet (geplant)
	Naturdenkmal (geplant)
	Landschaftsbestandteil (geplant)
Sonstiges	Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Zeichenerklärung

Siedlungsbereiche	Wohnsiedlungsbereich (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, wohnorientierte Sonderbau- und Gemeinbedarfsfläche)	Land- und forstwirtschaftliche Flächen	Ackerbaufläche	Schutzwürdige Flächen und Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt	Biotop gem. §30 BNatSchG i.V.m. Art.23 BayNatSchG
SO Campingplatz	Sondergebiet Campingplatz	Dauergrünland	Dauergrünland	Naturschutzgebiet (geplant)	Naturschutzgebiet (geplant)
Verkehrsflächen	Hauptverkehrsstraße	Wald	Wald	Naturdenkmal (geplant)	Naturdenkmal (geplant)
Grünflächen	Grünfläche	Landschaftliche Gliederungselemente	landschaftliches Vorbehaltsgebiet gem. Regionalplan	Landschaftsbestandteil (geplant)	Landschaftsbestandteil (geplant)
eingeschränkt zugängliche Grünfläche	eingeschränkt zugängliche Grünfläche	Regionaler Grünzug	Regionaler Grünzug	Natura2000 (FFH)	Natura2000 (FFH)
Sportanlage	Sportanlage	Grünzug	Grünzug	Bannwald	Bannwald
Campingplatz	Campingplatz	Mosaiklandschaft	Mosaiklandschaft	sonstige Biotope nach Stadtbiotopkartierung	sonstige Biotope nach Stadtbiotopkartierung
Streuwiese	Streuwiese	Fläche mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt	Fläche mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt	Überschwemmungsgebiet	Überschwemmungsgebiet
Wasserflächen	Fluß	Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen	Vorbehaltsfläche für den Biotopausgleich bzw. -ersatz	Wasserschutzgebiet	Wasserschutzgebiet
		Vorbehaltsfläche für den Biotopausgleich bzw. -ersatz	Vorbehaltsfläche für den Biotopausgleich bzw. -ersatz		
		Hauptwegebeziehung	Hauptwegebeziehung		
		Gehölzpflanzung	Gehölzpflanzung		
				Sonstiges	Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Bau- und Werksenates vom 15.07.2020 die Aufstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am 11.09.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Unterrichtung und Erörterung zum Flächennutzungsplanänderungs - Konzept in der Fassung vom 15.07.2020 hat in der Zeit vom 14.09.2020 bis 02.10.2020 stattgefunden.

Zu dem Konzept der Flächennutzungsplanänderung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.09.2020 bis 02.10.2020 beteiligt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 01.12.2020 wurde mit Begründung und Umweltbericht und allen wesentlichen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.01.2021 bis 12.02.2021 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.12.2020 bis 12.02.2021 beteiligt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom die Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Stadt Bamberg

Bamberg,

Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberfranken hat die Teiländerung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom Nr. gemäß § 6 BauGB genehmigt.

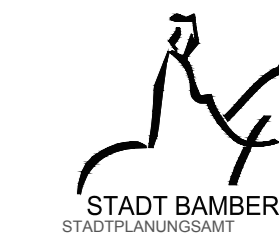
Bayreuth,

Die Erteilung der Genehmigung der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Teiländerung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam.

Stadt Bamberg

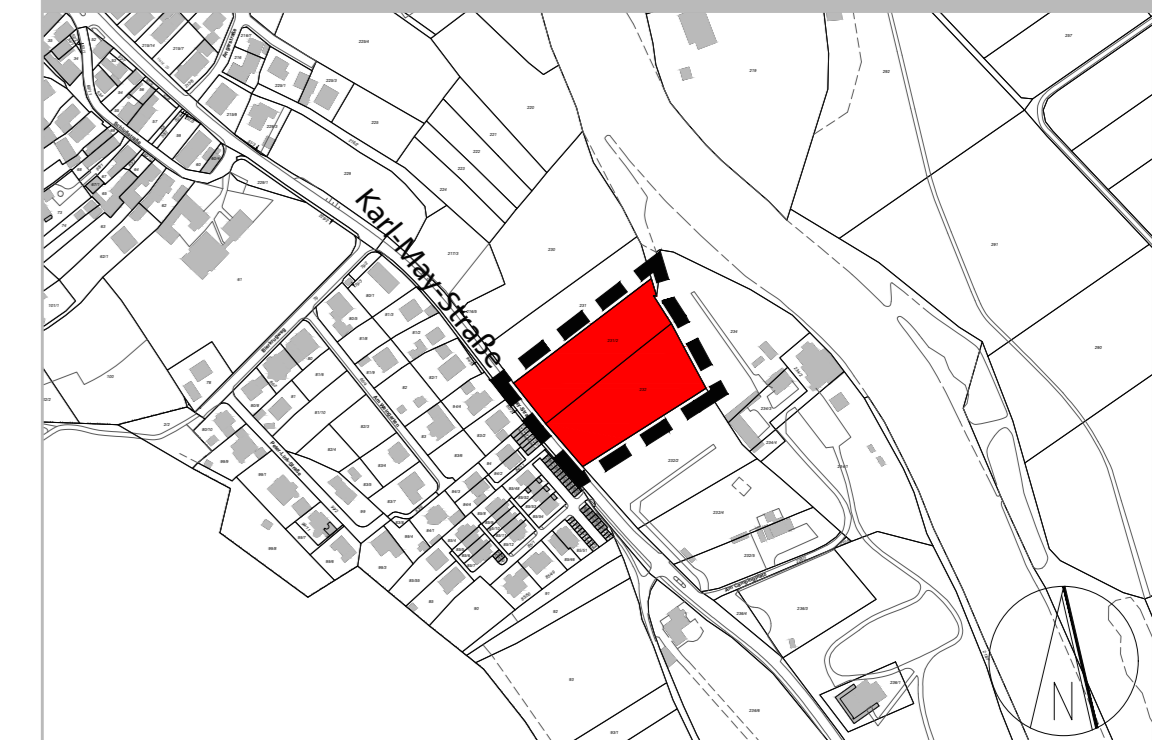
Bamberg,

Gmkg: Bamberg
Gebiet: 307
Blatt: 83-21



Flächennutzungsplanänderung

für den Bereich "Campingplatz Bug"



Bamberg, 22.09.2021

Thomas Beese
Baureferent

Achim Welzel
Amtsleiter

Bearb.: Esther Sinnappoo
Gez.: Robert Ott

Baureferat
Stadtplanungsamt